

GERICHT

DEN HAAG

---

Verhandlung am : 18. Juni 2008

Terminlistennummer : 2007/2973

Zeitpunkt : 10.00 Uhr

### ***SCHRIFTLICHE FASSUNG DES PLÄDOYERS***

#### ***IN DEN ZWISCHENVERFAHREN***

*in der Sache von:*

die Stiftung nach niederländischem Recht **Stichting Mothers of Srebrenica**, mit dem satzungsmäßigen Sitz in Amsterdam, Dijsselhofplantsoen 16-18;

und

1. Frau **Sabaheta Fejzić**, wohnhaft in Vogošća (Gemeinde Sarajewo), Bosnien-Herzegowina;
2. Frau **Kadira Gabeljić**, wohnhaft in Vogošća (Gemeinde Sarajewo), Bosnien-Herzegowina;

3. Frau **Ramiza Gurdić**, wohnhaft in Sarajewo, Bosnien-Herzegowina;
4. Frau **Mila Hasanović**, wohnhaft in Sarajewo, Bosnien-Herzegowina;
5. Frau **Kada Hotić**, wohnhaft in Vogošća (Gemeinde Sarajewo), Bosnien-Herzegowina;
6. Frau **Šuhreta Mujić**, wohnhaft in Sarajewo, Bosnien-Herzegowina;
7. Klägerin Nr. 7;
8. Frau **Zumra Šehomerović**, wohnhaft in Vogošća (Gemeinde Sarajewo), Bosnien-Herzegowina;
9. Frau **Munira Subašić**, wohnhaft in Vogošća (Gemeinde Sarajewo), Bosnien-Herzegowina;
10. Klägerin Nr. 10;

Klägerinnen in der Hauptsache, Beklagte in den Zwischenverfahren,

Rechtsanwälte: M.R. Gerritsen, Dr. A. Hagedorn, J. Staab und S.A. van der Sluijs,

*gegen:*

**den niederländischen Staat** (das Verteidigungsministerium und das Außenministerium), mit dem Sitz in Den Haag,

Beklagter in der Hauptsache, Kläger im Zwischenverfahren:

Rechtsanwälte: M. Dijkstra und G.J.H. Houtzagers,

## I. Einleitung

### Feststellung der Säumnis

1. Eigentlich müsste das Plädoyer von heute nicht notwendig sein. Vor der Feststellung der Säumnis hat nämlich der niederländische Staat das erkennende Gericht über die Immunität der Vereinten Nationen (im Folgenden 'die UN' genannt) ausführlich informiert und erläutert, welche juristischen Konsequenzen dies haben müsste. Der niederländische Staat hat damit seine völkerrechtliche Verpflichtung, das erkennende Gericht hinsichtlich der Immunität der UN zu informieren, erfüllt.
2. Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft - auf Grund von Artikel 44 der niederländischen Zivilprozessordnung - einen Schriftsatz eingereicht und den Standpunkt des niederländischen Staates bezüglich der Frage, ob dem Gericht, sofern es die Klagen gegen die UN betrifft, Gerichtsbarkeit zusteht oder nicht, vorgebracht. Damit wurde dem Gericht vom niederländischen Staat zum zweiten Mal die Frage der Immunität vorgelegt.
3. Nachdem den Parteien daraufhin vom Gericht die Gelegenheit geboten wurde, ihren Standpunkt zu erläutern, wurde vom Terminrichter des Gerichts die Säumnis der UN festgestellt. Damit steht fest, dass das Gericht geurteilt hat, dass es Gerichtsbarkeit bezüglich der UN hat. Wenn das anders wäre, dann wäre die Säumnis nicht festgestellt

worden. Mit anderen Worten: die Feststellung der Säumnis impliziert Gerichtsbarkeit.

4. Das niederländische Verfahrensrecht bringt mit sich, dass die Entscheidung über die Gerichtsbarkeit als eine Endentscheidung gilt. Eine Neuerwägung dieser Entscheidung steht nur dann zur Debatte, wenn die Feststellung der Säumnis noch nachträglich von der UN aufgehoben wird. Die Aufhebung der Säumnis ist in diesem Sinne eine gesetzliche Ausnahme von der Lehre des Gebundenseins an die Endentscheidung.
5. Damit müsste diese verfahrensrechtliche Diskussion eigentlich beendet sein und müsste, inzwischen ein Jahr nach der Zustellung der Klage, endlich der inhaltlichen Behandlung der Sache Beachtung geschenkt werden.

#### **Die Unzulässigkeit der Klage des niederländischen Staates**

6. Die juristische Folge des Vorstehenden ist, dass die Zwischenklage des niederländischen Staates, mit der er die Unzuständigkeit des Gerichts geltend macht, unzulässig ist.
7. Falls das Gericht anders urteilen sollte, bringe ich hilfsweise Folgendes vor. Ich werde vorbringen, dass auch die weiteren Fakten und Umstände und ihre juristische Würdigung mit sich bringen, dass dem erkennenden Gericht in diesem Fall Gerichtsbarkeit zusteht und dass die Klagen auf Hauptintervention und Nebenintervention abzuweisen sind. Mein Kollege Axel Hagedorn wird das Plädoyer fortsetzen und vor allem auf die Tatsache, dass der UN in dieser so besonderen Sache keine Immunität zusteht, eingehen.

#### **Zwischenverfahren**

8. Wie gesagt hatten die Mütter gehofft und erwartet, dass nach der Zustellung der Klage ein Anfang mit der inhaltlichen Debatte über die Rolle des niederländischen Staates und der UN im Drama von Srebrenica gemacht werden würde. Dennoch stellt der niederländische Staat erneut, jetzt zum dritten Mal in diesem Verfahren, die Immunität der UN zur Debatte.

9. Unabhängig von der Tatsache, dass die Zwischenverfahren das Verfahren wesentlich verzögern, gibt der niederländische Staat dabei dem (angeblichen) juristischen Interesse der UN den Vorrang vor den Interessen der über 6.000 Hinterbliebenen, die schon seit 13 Jahren auf der Suche nach Wahrheit, Anerkennung und Genugtuung sind. Das Argument des niederländischen Staates, dass die Zwischenverfahren anhängig gemacht wurden, um seine völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, ist nicht überzeugend. Denn, wie ich bereits gesagt habe, der niederländische Staat hat diese Verpflichtung bereits zweimal erfüllt, durch den Brief vor der Feststellung der Säumnis und durch den Schriftsatz der Staatsanwaltschaft.

#### **Die Haltung der Vereinten Nationen**

10. Die UN hat sich dazu entschieden, in dem Verfahren nicht vor Gericht zu erscheinen. Nachdem die einleitende Klage vorschriftsgemäß zugestellt worden war, hat die UN die Klage zurückgeschickt. Über den ständigen Vertreter des niederländischen Staates bei der UN wurde mitgeteilt, dass die UN Immunität habe und deshalb nicht vor Gericht erscheinen würde. Die UN weigert sich demnach, vor einem unabhängigen Gericht Rechenschaft wegen der Nichtverhinderung des Völkermords in Srebrenica abzulegen.
11. Diese Entscheidung liegt bei der UN. Die verfahrensrechtliche Folge dieser Entscheidung ist, dass das Gericht am 7. November 2007 die Säumnis der UN festgestellt hat. Diese Haltung der UN zeugt übrigens von wenig Respekt für die Tausende von Opfern, die misshandelt, deportiert und/oder ermordet wurden, trotz der Anwesenheit der UN-Soldaten, die ja gerade nach Srebrenica geschickt worden waren, um die Zusage der UN, man werde die Bürger beschützen, zu erfüllen.

#### **Die Umstände des Falls**

12. Die vom niederländischen Staat anhängig gemachten Zwischenverfahren sind sehr juristisch-theoretisch. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Entscheidungen in den Zwischenverfahren unabhängig von den außergewöhnlichen Umständen des Falls betrachtet werden. Denn die Frage der Immunität der UN kann nicht unabhängig von den Tatsachen, in deren Rahmen hier die Immunität der UN zur Diskussion gestellt wird, betrachtet werden. Ich lege deshalb auch sehr viel Wert darauf

zusammenzufassen, was der UN (neben dem niederländischen Staat) vorgeworfen wird und weshalb dieses Gerichtsverfahren anhängig gemacht wurde.

13. Der Zeit willen werde ich mich jedoch kurz fassen; der Vollständigkeit halber weise ich auf die Klage hin, in der alles, was ich hier im Folgenden kurz antippen werde, ausführlich erörtert wird. Ich hoffe jedoch, dass die Zusammenfassung nicht dazu führt, dass die Fakten und Umstände, die in der Klage vorgebracht werden, nicht gelesen werden. Ich weise noch einmal darauf hin, dass es sich hier um den Mord an vielen Tausenden von Menschen handelt und dass diejenigen, die sie dagegen hätten beschützen müssen, versagt haben. Da es sich jedoch um derart viele Leute handelt, ist es unmöglich, alle Fakten und Umstände vorzubringen. Es sind jedoch gerade diese Fakten und Umstände, die bei der Interessenabwägung am schwersten wiegen sollten. Ich hoffe, dass Sie davon durchdrungen sind, dass - anders als in den meisten anderen Verfahren, die sich in der Regel auf Individuen beziehen und auch nicht auf Völkermord - es sich hier um sehr außergewöhnliche Interessen einer sehr großen Gruppe von Menschen handelt, die in gewissem Sinne, sofern es die Rolle sowohl des niederländischen Staates als auch der UN betrifft, ihre letzte Hoffnung auf dieses Gericht gesetzt haben.

## II. Zusammenfassung der Tatsachen und Umstände

14. Im März 1993 besuchte der damalige Kommandant der UN im ehemaligen Jugoslawien, der französische General Morillon, die Stadt Srebrenica. Ergriffen von dem unbeschreiblichen Elend, das er in Srebrenica antraf, wurde Srebrenica von Morillon zur Schutzzone ('Safe Area') erklärt. Die sich in der Enklave befindlichen Bürger waren von diesem Augenblick an des Schutzes der UN versichert.
15. Darauf folgten im Juni 1993 zwei UN-Resolutionen (Nr. 836 und Nr. 844), in denen neben dem Schutz der Schutzzone auch ausdrücklich die Verpflichtung der UN, die sich in der Schutzzone befindliche Bevölkerung zu schützen, festgelegt wurde. Der damalige Generalsekretär der Vereinten Nationen Boutros Boutros-Gali bestätigte in seinem Bericht vom 9. Mai 1994 - also über ein Jahr vor dem Fall von Srebrenica - dass der Schutz der Bevölkerung Bestandteil des Mandats von UNPROFOR (siehe Punkt 22 ff. der

Ladung) sei.

16. Ende 1993 fassten die Niederlande den endgültigen Beschluss, der UN Soldaten für das ehemalige Jugoslawien anzubieten. Dieses Bataillon, mit dem Namen Dutchbat, bekam die Schutzzone Srebrenica zugewiesen. Das Zustandekommen des Beschlusses über die Teilnahme an der Mission und ihre Vorbereitung waren geprägt von (politischem) Übermut und einem Mangel an (militärischen) Einsichten und Kompetenzen. Ich nenne die folgenden bemerkenswerten Fakten:
- a) der Beschluss über die Beteiligung an der UN-Mission war ungenügend durchdacht. Im Ministerrat gab es keine Diskussion über den Beschluss. Wegen Patzer in der Kommunikation zwischen dem niederländischen Verteidigungsministerium und Außenministerium wurden mit der Teilnahme keine Bedingungen verbunden, während Dutchbat den gefährlichsten und explosivsten Teil von Bosnien zugewiesen bekam;
  - b) die Entscheidung zu Gunsten der 'Luftmobilen Brigade' war unüberlegt. Diese Entscheidung war schon getroffen worden, bevor bekannt wurde, in welches Gebiet in Bosnien die Truppen entsendet werden würden. Die Entscheidung zu Gunsten der 'Luftmobilen Brigade' wurde zudem geprägt durch den politischen Wunsch, diesen neuen Teil der Streitkräfte ins Scheinwerferlicht zu setzen;
  - c) man entschied sich für leichte Bewaffnung, unter anderem auch auf Grund des politischen Motivs, der 'Luftmobilen Brigade' nicht den Anschein eines normalen Panzer-Infanterie-Batallions zu geben. Der Verteidigungsminister befürchtete zudem, dass der Einsatz von schwereren Geschützen die spätere Anschaffung von Hubschraubern für die 'Luftmobile Brigade' gefährden könne. Auch wollte der niederländische Staat die bosnischen Serben mit der Bewaffnung nicht provozieren, während zu diesem Zeitpunkt bekannt war, dass sich die Serben aus den getroffenen Vereinbarungen nichts machten;

- d) die entsendeten Soldaten waren schlecht vorbereitet, hatten keine Erfahrung und es gab kaum einen *esprit de corps*;
- e) es wurden mit dem kanadischen Bataillon Canbat, das von Dutchbat abgelöst wurde, überhaupt keine oder kaum Erfahrungen ausgetauscht. Es war weder eine Risikoanalyse erstellt worden noch wurde militärische *intelligence* gesammelt. Angebote von unter anderem der CIA, um für *intelligence* zu sorgen, wurden dezidiert zurückgewiesen.
17. Es stellte sich heraus, dass die UN-Truppen kaum in der Lage waren, das Mandat auszuführen. Die Probleme in der Schutzzone Srebrenica nahmen zusehends zu. Trotz der unheilvollen Vorzeichen eines bevorstehenden Angriffs auf die Schutzzone im Laufe des Jahres 1995 wurden keine Vorkehrungen getroffen. Im Gegenteil, weil keinerlei Tatkraft entfaltet wurde, fühlten sich die bosnischen Serben geradezu bestärkt, einen Angriff auf die Schutzzone zu riskieren.
18. Am 3. Juni 1995 fiel der wichtigste Beobachtungsposten, der von den UN-Blauhelmen in der Schutzzone bemannt wurde, in die Hände der bosnischen Serben. Die Luftwaffe, das stärkste Mittel der UN, wurde nicht eingesetzt und der Beobachtungsposten wurde widerstandslos aufgegeben. Diese apathische Haltung sollte kennzeichnend für die Zeit danach werden.
19. Am 6. Juli 1995 griffen die Truppen der bosnischen Serben die Schutzzone Srebrenica an. Wegen des Mangels an Truppen bestand die Mehrzahl der serbischen Soldaten aus Bauern aus der Umgebung. Nur ein verhältnismäßig geringer Teil geübter Soldaten ging ihnen voraus. Während des sechstägigen Angriffs wurde von UN-Soldaten nur ein einziges Mal in die Richtung der vorrückenden bosnischen Serben geschossen, übrigens nur über die Köpfe hinweg. Nicht weniger als neun Mal wurde ein Antrag auf Unterstützung aus der Luft von hohen UN-Offizieren abgewiesen. Am dem Morgen des Tages, an dem Srebrenica fallen würde, kreisten über der Enklave moderne Kampfflugzeuge. Die Flugzeuge warteten nur noch auf die Zustimmung für einen Angriff, doch sie wurden - trotz der operationellen Notwendigkeit am Boden - zu ihrem Stützpunkt zurückbeordert. Anschließend wurde der gesamte Luftangriff abgeblasen.

Nur drei ungelenkte Bomben wurden von einer F-16 abgeworfen. Lediglich der Zaun eines Bauernhofs wurde getroffen. An diesem Tag, dem 11. Juli 1995, fiel die Schutzzone Srebrenica. Der damalige Generalsekretär Kofi Annan gestand später ein, dass alle Voraussetzungen für Luftangriffe erfüllt waren und dass es deshalb unrichtig gewesen sei, die Luftwaffe nicht sofort und konsequent einzusetzen.

20. Die in Panik geflüchtete Bevölkerung suchte in großer Zahl Zuflucht in und bei dem UN-Hauptquartier in Potocari. Das Gelände des UN-Compounds, groß genug für - nötigenfalls - Zehntausende von Flüchtlingen, wurde nur für knapp 5.000 Flüchtlinge geöffnet. Der Rest der ungefähr 25.000 Flüchtlinge musste außerhalb des UN-Compounds bleiben. Der Kommandant von Dutchbat erklärte das Gebiet rund um den Compound zu einer so genannten 'Mini-Schutzzone'.
21. Trotz der Tatsache, dass die Flüchtlinge jedes Mal zu hören bekamen, dass sie in dieser Mini-Schutzzone sicher sein würden, waren sie faktisch den bosnischen Serben ausgeliefert. Unter den Flüchtlingen befanden sich auch viele Männer; obwohl sich im Nachhinein nicht mehr genau ermitteln lässt, um wie viel Männer es sich handelte, schätzt das Niederländische Institut für Kriegsdokumentation NIOD ihre Anzahl auf ungefähr 2.000. Es handelte sich um erwachsene Männer und um Jungen, die mit ihrer Mutter zum Compound geflüchtet waren, sowie um ältere und kranke Männer, die nicht über die Berge aus dem Gebiet flüchten konnten.
22. Sowohl die in der Schutzzone anwesenden Militärbeobachter der UN als auch die niederländischen Blauhelme waren Zeugen vieler Kriegsverbrechen. Es wurde jedoch weder eingegriffen noch wurden sie gemeldet, geprägt durch den Wunsch 'die Ruhe zu bewahren'. Die Haltung des Bataillons wurde im Telegrammstil in das Logbuch eingetragen: 'kein Widerstand, keine Provokation'. Dies alles, während fortwährend Männer weggeführt und hingerichtet wurden, enthauptete Körper gefunden wurden, Frauen vergewaltigt und die Personalausweise von angeblich 'zu vernehmenden Personen' auf große Haufen geworfen wurden. Das Jugoslawien-Tribunal kam in seinem Urteil in der Sache gegen Krstic im Hinblick auf diesen Berg von Personalausweisen zu folgendem Schluss (siehe Entscheidungsgrund 160):

*'at the stage when Bosnian Muslim men were divested of their identification en masse, it must have been apparent to any observer that the men were not screened for war crimes. In the absence of personal documentation, these men could no longer be accurately identified for any purpose. Rather, the removal of their identification could only be an ominous signal of atrocities to come.'*

(Unterstreichung durch den Rechtsanwalt)

23. Die Blauhelme waren zudem behilflich bei der ethnischen Säuberung und der Deportation. Der Compound wurde geräumt und der Weg zum Tor, wo die Flüchtlinge von den bosnischen Serben abgefangen wurden, wurde mit Tape markiert, so dass die Flüchtlinge geradewegs das Gelände verlassen mussten und sich nirgendwo verstecken konnten. Die Blauhelme halfen dabei, die Männer von den Frauen zu trennen. Die Menschenmasse, die den Compound verließ, wurde von den Blauhelmen auch noch durchsucht. Als ob sie in ein Flugzeug einsteigen sollten, wurden den Menschen scharfe Gegenstände und kleine Scheren abgenommen. Ohne Druck der bosnischen Serben wurde von den Blauhelmen strengstmöglich ausgewählt, wer bleiben durfte und wer nicht. Eine Gruppe von verletzten Männern, die sich im Sanitätsbereich des Compounds befand, wurde auf Tragbahnen auf die Ladefläche eines LKW geschoben und von den Blauhelmen bei den Serben 'abgeliefert'. Keiner von ihnen würde jemals zurückkehren.
24. Von den circa 2.000 Männern und Jungen im und beim Compound wurden viele Hunderte an Ort und Stelle ermordet, wohlgemerkt in dem Gebiet, dass zur 'Mini-Schutzzone' erklärt worden war. Der Rest von ihnen würde in den Tagen danach weggeführt und ermordet werden. Insgesamt würden fast 10.000 Menschen ermordet werden. Der Internationale Gerichtshof in Den Haag hat in diesem Zusammenhang geurteilt, dass in Srebrenica ein Völkermord stattgefunden hat.
25. Es sind diese Umstände und Fakten, festgelegt und dokumentiert in vielen offiziellen Berichten, womit ich unter anderem das NIOD, das französische Parlament und die UN, die Urteile des Jugoslawien-Tribunals (unter anderem gegen Kristic und Jokic) meine, die bei der Beurteilung des erkennenden Gerichts, ob in dieser außergewöhnlichen

Sache der UN Immunität zusteht, zu berücksichtigen sind.

26. Wohlgermerkt, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Immunität zuerkannt wird, bedeutet dies nicht automatisch, dass den Klagen der Mütter stattgegeben wird. Wenn der Berufung auf Immunität nicht stattgegeben wird, bedeutet dies wohl, dass sich die UN nicht mehr hinter der Immunität verstecken kann und doch noch Rechenschaft wird ablegen müssen. Die 10.000 Opfer und ihre Hinterbliebenen haben Recht darauf.

### III. Interessen der Niederlande

27. Gerne gehe ich genauer auf die Frage ein, welches Interesse der niederländische Staat daran hat, die Immunität der UN geltend zu machen. Es ist sicherlich bemerkenswert, dass einerseits niederländische Politiker in den Medien erklären, dass sie die Mütter unterstützen, während andererseits vom niederländischen Staat als Prozesspartei jedes erdenkliche Argument angeführt wird, um den Müttern entgegenzuwirken. Diese Vorfälle legen in diesem Zusammenhang den Unterschied zwischen Worten und Taten bloß. Ich weise nebenbei auf die Tatsache hin, dass dieses Phänomen auch bei der UN vorkommt. So erklärte der Generalsekretär der UN, nachdem er die Ladung der Mütter zur Kenntnis genommen hatte, dass er die Mütter unterstütze. Welch ein sonderbarer Gegensatz zwischen der verkündeten Politik und der Wirklichkeit.
28. Nimmt sich der niederländische Staat nun seine völkerrechtlichen Pflichten so sehr zu Herzen oder hat der niederländische Staat ein Interesse daran, die UN aus diesem Verfahren herauszuhalten? Tatsache ist, dass wenn in dieser Sache der UN Immunität zugesprochen wird, die Klagen der Mütter gegen die UN doch noch für unzulässig erklärt werden. Der niederländische Staat kann dann ganz einfach jede Verantwortlichkeit für Srebrenica auf die UN abwälzen. Die ist dann vielleicht haftbar, aber kann wegen ihrer Immunität nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Dies ist aus juristischer, menschlicher und moralischer Sicht inakzeptabel.

### IV. Hauptintervention/Nebenintervention

29. Bevor auf die Immunität näher eingegangen wird, die von meinem Kollegen Hagedorn erörtert wird, möchte ich noch das hilfsweise anhängig gemachte Zwischenverfahren,

nämlich den Antrag des niederländischen Staates, um als Hauptintervenient oder als Nebenintervenient dem Verfahren beizutreten, besprechen.

30. Ich kann mich sehr kurz fassen. Was dazu vorgebracht werden kann, steht bereits im Antwortschriftsatz in den Zwischenverfahren. Der Kern davon ist, dass der niederländische Staat bereits Partei in einem Verfahren ist und als solche bereits alles anführen kann. Was der niederländische Staat hier versucht, ist juristisch inkorrekt und mit dem niederländischen Verfahrensrecht unvereinbar. Die Forderung im Zwischenstreit, um als Hauptintervenient oder als Nebenintervenient dem Verfahren beizutreten, muss deshalb auch abgewiesen werden.

#### V. Abrundung und Zusammenfassung

31. Ich komme zum Schluss meiner Ausführungen. Die Mütter und die Stiftung sind der Meinung, dass mit der Feststellung der Säumnis die Gerichtsbarkeit bereits festgestellt wurde und die Immunität der UN nicht mehr zur Debatte steht. Sollte eine inhaltliche Beurteilung der Immunität jedoch notwendig sein, dann sind die Fakten und Umstände des Falls mit zu berücksichtigen. Ich habe dargelegt, welche besonderen Umstände hier eine Rolle spielen. Der UN werden sehr ernste Vorwürfe gemacht. Mein Kollege wird sogleich auf den juristischen Rahmen der Überprüfung der Immunität, in dem die Fakten eine Rolle spielen, eingehen.
32. Ich habe ferner über die Interessen des niederländischen Staates an den Zwischenverfahren gesprochen. Diesem Interesse liegt keine vertragsrechtliche Verpflichtung zugrunde, sondern es ist auf den Wunsch zurückzuführen, sich weißzuwaschen und die Schuld abzuwälzen.
33. Ich weise schließlich noch darauf hin, dass sich der niederländische Staat nicht auf die Immunität der UN berufen kann, weder selbstständig noch als Hauptintervenient oder Nebenintervenient. Die richtige Partei, die sich in diesem Verfahren auf Immunität berufen kann, ist die UN selbst. Die UN ist jedoch nicht vor Gericht erschienen und damit ist die Sache beendet. Der niederländische Staat versucht, und zwar durch die Hintertür, doch noch die Immunität zur Diskussion zu stellen. Ich hoffe Ihnen in meinem

Plädoyer klar gemacht zu haben, dass dies juristisch und moralisch nicht richtig ist.

## V. Immunität

34. In meinen Ausführungen werde ich auf die Immunität der UN näher eingehen. Die wichtigste und wesentlichste Frage dabei ist, ob die UN als internationale Organisation in diesem besonderen Fall, in dem die UN den Völkermord nicht verhindert hat, Immunität hat. Letztendlich handelt es sich um die Frage, ob die Immunität der UN unbegrenzt ist. Um der Schlussfolgerung meiner Ausführungen vorzugreifen: die Immunität ist nicht unbegrenzt und hat in diesem Fall hinter den Rechten der Mütter von Srebrenica zurückzutreten.
35. Ich werde einige wichtige Aspekte genauer erläutern. Im Übrigen weise ich gerne auf den ausführlichen Antwortschriftsatz in den Zwischenverfahren hin. Nach einer allgemeinen Einleitung werde ich erläutern, was die so genannte funktionelle Immunität von internationalen Organisationen wie die UN beinhaltet. Anschließend werde ich erläutern, weshalb der UN in dieser Sache keine Immunität zusteht, wobei ich mich vor allem auf drei Aspekte konzentrieren werde:
1. Die Nichtverhinderung des Völkermords von Srebrenica fällt nicht unter die funktionelle Immunität der UN.
  2. Selbst wenn die Nichtverhinderung des Völkermords unter die funktionelle Immunität der UN fallen würde, hat auf Grund der nationalen und internationalen Rechtsprechung eine Interessenabwägung zu erfolgen. Das Völkermordverbot - als zwingendrechtliche internationale Verpflichtung - und andere Menschenrechte müssen schwerer wiegen als das Interesse der UN an Immunität.
  3. Sollte das Gericht der Argumentation über die Interessenabwägung nicht folgen, haben die Mütter wie auch immer Anspruch auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht. Dieser Anspruch ist in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) festgelegt. Die UN hat nämlich keinen effektiven Rechtsweg im Sinne von Artikel 6 EMRK ins Leben

gerufen.

## Einleitung

36. Die UN hat ab Beginn ihrer Existenz durch Grundsatzerklärungen, Konferenzen, Suborganisationen und Resolutionen einen moralischen Standard festgelegt und sie tritt als Hüter davon auf. Die UN ist schon seit Jahrzehnten einer der Vorkämpfer für Menschenrechte. Die zugenommenen Aufgaben und Missionen der UN, für die sie im Prinzip hohes Lob verdient, haben dazu geführt, dass Tribunale für die Verurteilung von Kriegsverbrechen in beispielsweise dem ehemaligen Jugoslawien ins Leben gerufen wurden.
37. Die UN ist in dieser Sache nicht vor Gericht erschienen. In einem Brief an den ständigen Vertreter des niederländischen Staates bei der UN hat die UN darauf hingewiesen, dass der UN Immunität zukommt. Offensichtlich meint die UN, dass sie sogar in diesem Fall über dem Gesetz steht. Ich werde in dieser Einleitung kurz darauf eingehen, dass nach internationalem Recht das Ermessen der UN, um sich auf Immunität zu berufen, an bestimmte Regeln und Grenzen gebunden ist und dass diese hier nicht eingehalten wurden.
38. Es ist ein Grundsatz in einem demokratischen Rechtsstaat, dass Behörden ihre Entscheidungen nicht willkürlich treffen dürfen. Jede Entscheidung muss mit einer Begründung versehen sein, durch die die Entscheidung gerechtfertigt werden kann und die angeführten Gründe müssen am Recht gemessen werden können. Wie sich herausstellen wird, hat die UN keine richtige juristische Abwägung der beidseitig beteiligten Rechte im Hinblick auf die Geltendmachung der Immunität vorgenommen. Zudem wurde die Entscheidung ungenügend motiviert. Die Mütter vermuten, dass die Entscheidung nur getroffen wurde, um eine schmerzliche Diskussion zu vermeiden. Dieser Grund reicht für eine rechtsgültige Entscheidung der UN nicht aus.
39. Würde der UN in dieser Sache Immunität zugesprochen werden, dann würde das bedeuten, dass die UN eine absolute Immunität hätte und damit als einzige Organisation weltweit absolut über dem Gesetz stehen würde. Das war nie so

beabsichtigt und eine derartige Folge müsste auch für den niederländischen Staat inakzeptabel sein. Die UN bestimmt mit ihren UN-Resolutionen die internationalen Verpflichtungen und sie setzt mit ihren Truppen diese Rechte durch. Damit würde die gesetzgebende und ausführende Gewalt, neben einer nicht vorhandenen gerichtlichen Kontrolle, dazu führen, dass bei der UN eine inakzeptable Machtkonzentration entstehen würde. Wie sich aus meinen weiteren Ausführungen ergeben wird, wird die Behauptung des niederländischen Staates, die darauf hinausläuft, dass die Immunität der UN unbegrenzt ist, auch durch das internationale Recht nicht unterstützt.

#### Reichweite der funktionellen Immunität der UN

40. Der niederländische Staat hat in seinen Schriftsätzen die Berufung auf Immunität der UN anhand von Literatur und Rechtsprechung untermauert. Diese Literatur und Rechtsprechung bezieht sich überwiegend auf die Immunität von Staaten. Der niederländische Staat scheint demnach nicht zu begreifen, dass die UN kein Staat ist, sondern eine internationale Organisation, und dass für die Immunität von internationalen Organisationen andere Regeln als für Staaten gelten. Sogar bei der Begründung seines Antrags, dieses Plädoyer halten zu können, hat der niederländische Staat auf das Urteil des niederländischen Obersten Gerichtshofs (Hoge Raad) vom 20. Dezember 2007 hingewiesen, das dem niederländischen Staat zufolge 'richtungweisend ist für die Fragen, die im diesbezüglichen Zwischenverfahrent zur Debatte stehen'. Auch dieses Urteil bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Immunität von Staaten.
41. Die Behauptungen des niederländischen Staates beruhen auf einem weitreichenden Irrtum. Die Immunität von Staaten war von jeher absolut. Die vom niederländischen Staat zitierten Urteile machen nur deutlich, dass diese absolute Immunität nicht länger geltendes Recht ist, sondern dass Staaten nur noch eine relative Immunität zusteht. Diese Einschränkung folgt aus dem Wunsch, der demokratischen Legitimität von Staaten gerecht zu werden und die Menschenrechte zu gewährleisten. Ein anderer wesentlicher Unterschied zwischen der Immunität von Staaten und internationalen Organisationen liegt darin, dass für eine Klage gegen einen Staat stets das Gericht des betreffenden Staates zuständig ist. Es gibt also - anders als bei der UN - in jedem Fall einen Rechtsweg für den Bürger.

42. Wenn wir von der Immunität internationaler Organisationen wie die UN reden, dann handelt es sich um eine so genannte funktionelle Immunität. Das heißt, die Immunität wurde der internationalen Organisation zuerkannt, damit sie ihre Funktion gut ausüben kann. Ein Beispiel dafür ist der UN-Mitarbeiter, dem es möglich sein muss, ungehindert zu reisen, auch wenn dem betreffenden Staat die Meinung dieses UN-Mitarbeiters nicht passt. Die genaue Auslegung der Immunität ist bei jeder internationalen Organisation anders. Die funktionelle Immunität der UN ist in Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 und in der "Convention on the Privileges and Immunities of the UN" vom 13. Februar 1946 festgelegt. Artikel 103 der UN-Charta bestimmt, dass die UN-Charta vor anderen internationalen Verpflichtungen, wie in diesem Fall die gerade genannte "Convention", Vorrang hat. Die funktionelle Immunität der UN dient dazu, dass die UN die Aufgaben, mit denen sie beauftragt ist, gut erfüllen kann. Die funktionelle Immunität bedeutet nicht, dass internationale Organisationen absolut über dem Gesetz stehen.
43. Die Mütter werfen dem niederländischen Staat und der UN unter anderem vor, den Völkermord nicht verhindert zu haben, obwohl der Bevölkerung von Srebrenica ja gerade Schutz zugesagt worden war. Aus der Sicht der Mütter kann die Nichtverhinderung von Völkermord nicht unter die Aufgaben der UN fallen und damit auch nicht unter die funktionelle Immunität. Ich bemerke dazu, dass nicht zur Debatte steht, dass ein Völkermord stattgefunden hat. Der Internationale Gerichtshof in Den Haag hat in der Sache Bosnien-Herzegowina gegen Serbien und Montenegro in seinem Urteil vom 26. Februar 2007 festgestellt, dass in Srebrenica 1995 ein Völkermord begangen wurde. Auch das Jugoslawien-Tribunal hat in mehreren Urteilen gegen Kriegsverbrecher bestätigt, dass in Srebrenica Völkermord stattgefunden hat. Der Völkermord muss in diesem Verfahren als feststehende Tatsache angenommen werden.
44. Der UN wird hier nicht vorgeworfen, einen Völkermord begangen zu haben, wohl, dass sie ihre internationale Verpflichtung zur Verhinderung dieses Völkermords nicht erfüllt hat. Das gehört durchaus zu den Aufgaben der UN. Die UN hat zu Unrecht nicht alles versucht, um diesen Völkermord zu verhindern. Die Funktionsfähigkeit der UN wird durch dieses Verfahren deshalb auch nicht behindert. Die UN muss Rechenschaft darüber ablegen, inwieweit sie dafür mitverantwortlich ist, dass der Völkermord stattfinden konnte, wohlgermerkt weil die UN ja sogar in ihrem eigenen Bericht

nachträglich zugegeben hat, dass in Srebrenica ernsthafte Fehler gemacht wurden. Dieses Verfahren dient einer nachträglichen Rechenschaftslegung, ohne dass die Handlungsweise der UN in Srebrenica noch in irgendeiner Weise beeinflusst werden könnte. Gerade bei der Nichtverhinderung von Völkermord ist diese Rechenschaftslegung von größter Bedeutung, umso mehr, weil bei der UN selbst das Völkermordverbot einen hohen Stellenwert hat.

45. Ich weise übrigens darauf hin, dass die UN und der niederländische Staat in diesem Verfahren sehr tatkräftig unwahrscheinliche Argumente vorbringen, um zu versuchen zu verhindern, dass eine inhaltliche Behandlung der Klage der Mütter stattfindet. Die Mütter haben diese Tatkraft der UN und des niederländischen Staates 1995 in Srebrenica völlig vermisst.
46. Das Vorstehende lässt sich kurz zusammenfassen: eine unbegrenzte Immunität der UN ist für eine gute Funktionsfähigkeit und für die Glaubwürdigkeit der UN inakzeptabel und nicht wünschenswert. Rechenschaft ablegen für die Nichtverhinderung von Völkermord fällt nicht unter die funktionelle Immunität.

#### **Interessenabwägung: Keine Immunität bei Völkermord**

47. Sollte das Gericht der Auffassung sein, dass man sich zu Recht auf die funktionelle Immunität der UN berufen hat, dann muss (hilfsweise) eine Abwägung der Interessen vorgenommen werden. Dabei muss das Interesse an der Immunität in Verhältnis gesetzt werden zu den weiteren verletzten Rechten wie die Nichtverhinderung von Völkermord und anderen Menschenrechtsverletzungen wie Folter, Vergewaltigung, Plünderung und Deportation.
48. Wir sind in unserem Antwortschriftsatz ausführlich auf das Rechtsgutachten (die so genannte Advisory Opinion) des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 29. April 1999 eingegangen. Diese Sache bezog sich auf einen UN-Berichterstatler, dessen Funktionsfähigkeit durch juristische Verfahren behindert wurde. Der IGH hat in dem Rechtsgutachten betont, dass nationale Gerichte nicht ohne weiteres von der geltend gemachten Immunität ausgehen können. Zwei Aspekte dieses Rechtsgutachtens des

Internationalen Gerichtshofs aus 1999 sind sehr wichtig:

1. Die UN hat sich in der diesbezüglichen Sache auf ihre Immunität berufen. In diesem Verfahren der Mütter meint die UN offensichtlich sogar das niederländische Verfahrensrecht nicht berücksichtigen zu müssen und ist nicht einmal erschienen.
  2. Der Internationale Gerichtshof hat festgestellt, dass die funktionelle Immunität der UN aus *'most compelling reasons'* abgewiesen werden kann. Auch daraus ergibt sich - wie schon gesagt wurde - dass die Immunität der UN nicht unbegrenzt ist, sondern eine Interessenabwägung stattfinden muss. Diese Interessenabwägung kann in dieser besonderen Sache nur dazu führen, dass die Immunität der UN hinter den Rechten der Mütter zurücktreten muss.
49. Der Völkermord wurde vor 13 Jahren begangen und die UN behauptet, ihre Lektionen gelernt zu haben. In der Sache des UN-Berichterstatters ging es sich um die Frage, ob der Berichtstatter unzulässige Äußerungen in den Medien gemacht hatte. Sogar in diesem viel weniger schwerwiegenden Fall wurde vom Internationalen Gerichtshof anerkannt, dass Ausnahmen möglich sind, um der UN keine Immunität zuzusprechen. In diesbezüglichen Fall dienen die folgenden Fakten als Ausgangspunkt:
- es steht fest, dass die UN, zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, die Menschen in der Schutzzone schützen sollte;
  - es steht fest, dass die UN die Bürger entwaffnet hat;
  - es steht fest, dass die UN gegen die vorstoßenden Serben keinen Widerstand geleistet hat;
  - es steht fest, dass keine Hilfskonvois durchgesetzt wurden;
  - es steht fest, dass massenhaft Menschenrechtsverletzungen stattgefunden haben;
  - es steht fest, dass die UN die Luftwaffe nicht eingesetzt hat;
  - es steht fest, dass die UN an der Deportation der Opfer mitgewirkt hat;

- es steht fest, dass Völkermord begangen wurde.

Dass sich die UN unter diesen Umständen (indirekt) auf Immunität beruft, ist unbegreiflich. Wie dem auch sei, vor dem Hintergrund dieser Fakten darf nicht die Immunität zuerkannt werden, sondern müssen die Rechte der Mütter Vorrang haben, beziehungsweise muss eine unabhängige gerichtliche Überprüfung stattfinden. Sollten die vorgenannten Fakten noch nicht ausreichen, um die Immunität abzuweisen, dann bleibt nur noch eine einzige Ausnahme, um die Immunität nicht zuzubilligen: die UN selbst begeht Völkermord.

50. Diese Argumentation wird vom internationalen Recht bestätigt. Das Völkermordverbot ist eine Regel des zwingenden Rechts (auch 'ius cogens' genannt). Die Immunität der UN hat keinen derartigen Status. Die Verletzungen anderer Menschenrechte, wie beispielsweise das Verbot von Folter, Mord und Vergewaltigung, sind ebenfalls zwingendrechtliche internationale Verpflichtungen, die einen höheren Rang haben als das Recht auf Immunität der UN. Als die UN im Juli 1995 ihre Zusage, die Bevölkerung in der Schutzzone Srebrenica zu schützen, nicht erfüllte, war bereits vorhersehbar, dass alle diese Menschenrechte verletzt werden würden. Diese Vorhersehbarkeit war nämlich damals der wichtigste Grund für die Erklärung der Schutzzone und das Entsenden der UN-Truppen.
51. Eine Frage, die in diesem Zusammenhang gestellt werden könnte, ist die Frage, wie schlimm es ist, dass ein Staat oder eine internationale Organisation Völkermord nicht verhindert. Im Anschluss an diese Frage hört man in den Niederlanden oft die Argumentation, dass die niederländischen Truppen, selbst wenn sie Widerstand geleistet hätten, den Völkermord doch nicht hätten verhindern können. Wie deutlich werden wird, ist diese Argumentation eine falsche Interpretation der geltenden internationalrechtlichen Verpflichtungen. Ich werde ganz kurz auf die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) in der Sache Bosnien-Herzegowina gegen Serbien-Montenegro vom 26. Februar 2007 eingehen.
52. Der IGH hat festgestellt, dass Staaten alles tun müssen, was in der gegebenen Situation möglich ist, um Völkermord zu verhindern. Ferner, und das ist sehr wichtig, hat der IGH

geurteilt, dass sich ein Staat nicht darauf berufen kann, dass er, auch wenn er alles Mögliche getan hätte, den Völkermord nicht hätte verhindert werden können (siehe Entscheidungsgrund 430 des Urteils vom 26. Februar 2007). Der IGH schließt nämlich nicht aus, dass eine einzige Aktion, wie wenig nützlich sie auf den ersten Blick auch erscheinen mag, andere Aktionen zur Folge haben könnte. Das Urteil des IGH bedeutet, dass sich Staaten nicht hinter dem Argument des angeblich wohl oder nicht bestehenden Mangels an Effektivität ihrer Handlungen verstecken können. Worauf es dem IGH zufolge ankommt, ist die maximale Bemühung. Die UN und der niederländische Staat hätten deshalb alles daransetzen müssen, um den Völkermord zu verhindern. Im Hauptverfahren haben die Mütter vorgebracht, dass das, was der niederländische Staat und die UN getan haben, absolut unzulänglich war.

53. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der IGH es für vorwerfbar hält, wenn Staaten Völkermord stattfinden lassen. Die geltende Norm ist dabei nicht die Frage nach der Effektivität der Handlungen, die den Völkermord verhindern müssen, sondern die Frage, ob man sich maximal bemüht hat. Die Unrichtigkeit und die juristische Irrelevanz der in den Niederlanden so oft gehörten Argumentation, dass die niederländischen Truppen ohnehin nichts hätten ausrichten können, steht damit fest.
54. Die UN hat immer erklärt, dass sie sich verpflichtet fühle, die Völkermord-Konvention zu befolgen. Das bedeutet, dass die vom IGH festgestellte Verpflichtung zur Verhinderung eines Völkermords in vollem Umfang auch für die UN gilt. Wichtiger ist noch, dass wenn die Immunität als eine nicht zwingendrechtliche internationale Verpflichtung höher eingeschätzt wird als das Völkerrechtsverbot, dann ist das Völkerrechtsverbot eine leere Hülle.
55. Ich fasse das Vorstehende zusammen: Im Falle der Nichtverhinderung von Völkermord in Kombination mit den sonstigen Menschenrechtsverletzungen muss die Immunität der UN weichen. Sonst wäre die Immunität der UN - im Widerspruch zum geltenden Recht - absolut. Der IGH hat festgelegt, dass bei der Überprüfung der Frage, welche Verpflichtungen es gibt, um Völkermord zu verhindern, die Effektivität dieser Verpflichtungen nicht im Mittelpunkt steht. Relevant ist nur die Frage, ob in der gegebenen Situation das Höchstmögliche getan wurde. Diese Verpflichtungen gelten

sowohl für Staaten als auch für die UN. Wenn keine Interessenabwägung stattfindet und die Immunität Vorrang hat, dann ist das Völkerrechtsverbot ein toter Buchstabe.

#### Artikel 6 EMRK: Recht auf Zugang zu einem Gericht

56. Unabhängig von der Frage, ob die funktionelle Immunität hier angenommen wird und ob die Interessenabwägung zu Gunsten der UN ausfällt, gilt Folgendes. Aus Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) folgt, dass jeder Bürger Anspruch darauf hat, dass seine Sache von einem unabhängigen und unparteiischen, auf dem Gesetz beruhenden Gericht gehört wird. Das ist ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) seit 1975 (EGMR in Sachen Golder/Vereinigtes Königreich, 21. Februar 1975, NJ 1975, 462, m.nt. EEA).
57. In seinem Schriftsatz in den Zwischenverfahren hat der niederländische Staat vorgebracht, dass die UN einen eigenen Rechtsweg hat, und er hat in diesem Zusammenhang auf die so genannte 'Standing Claims Commission' hingewiesen. Wie wir bereits in unserem Antwortschriftsatz dargelegt haben, wurde die Standing Claims Commission faktisch nie ins Leben gerufen. Die UN hat keinen effektiven Rechtsgang, obwohl die UN schon seit 1946 verpflichtet ist, einen eigenen Rechtsgang ins Leben zu rufen. Die UN bietet Bürgern keinen Rechtsschutz. Ich weise hier gerne auf den in der vergangenen Woche erschienenen Artikel einer Koryphäe im Fachgebiet des Völkerrechts und der UN-Charta, Professor Dr. J.A. Frowein (ehemaliger Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, Deutschland, und tätig an diesem Institut) hin, in dem auf Seite 342 steht: 'Ein Rechtsschutz innerhalb des UN-Systems existiert nicht' (als Anlage angeheftet).
58. Der Hinweis des niederländischen Staates auf die Standing Claims Commission macht auf eine bittere Art klar, dass der niederländische Staat in Wirklichkeit keinerlei Mitleid oder Empathie für die Hinterbliebenen des Völkermords in Srebrenica hat. In den 13 Jahren nach dem Völkermord hat weder der niederländische Staat noch die UN zu irgendeinem Zeitpunkt die Mütter auf welche Instanz auch immer hingewiesen, damit sie Anerkennung und Genugtuung erhalten. Nicht nur das, sowohl der niederländische Staat als auch die UN haben jedes Gespräch verweigert. In diesem Verfahren weist der

niederländische Staat plötzlich auf eine Instanz hin, die es nie gegeben hat. Erneut ein Beispiel der Tatkraft, die in Srebrenica völlig fehlte, die jedoch jetzt, wo die UN und der niederländische Staat von den Hinterbliebenen zur Rechenschaft gezogen werden, auf juristischer Ebene zu einer wahren Kunst entwickelt wurde.

59. Es ist - wie Professor Frowein bestätigt - anerkannt, dass die UN keinen effektiven Rechtsweg hat. Auffällig ist, dass der niederländische Staat das richtungweisende Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in der Sache Waite und Kennedy (EGMR, 18. Februar 1999) völlig unberücksichtigt lässt. Dies erstaunt um so mehr, weil in der Klage, die vor mehr als einem Jahr zugestellt wurde, ausführlich auf diese Sache eingegangen wurde. Der Fall betraf zwei Arbeitnehmer der europäischen Raumfahrtorganisation ESA, die ebenso wie die UN eine internationale Organisation mit funktioneller Immunität ist. Diese Arbeitnehmer wurden entlassen und machten bei einem deutschen Gericht eine arbeitsrechtliche Klage anhängig. Das deutsche Gericht urteilte, dass es wegen der Immunität der ESA für die Klage nicht zuständig sei. Gegen dieses Urteil haben sich die Arbeitnehmer an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewendet, unter Hinweis auf Artikel 6 EMRK. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat dann entschieden, dass die Immunität, auf die sich ESA berief, nur deshalb Vorrang hatte, weil ein alternativer Rechtsweg existierte. Dies impliziert, dass im diesbezüglichen Fall die Immunität nicht zugesprochen werden kann, weil für die Mütter ein alternativer effektiver Rechtsweg bei der UN nicht zur Verfügung steht. Dass der niederländische Staat mit keiner Silbe auf dieses richtungweisende Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eingeht, ist bemerkenswert. Denn gerade dieses Urteil bringt mit sich, dass die Geltendmachung der Immunität der UN durch den niederländischen Staat abgewiesen werden muss. Offensichtlich hat der niederländische Staat keine Argumente gegen die Implikationen dieses Urteils.
60. In der Literatur und in der niederländischen Rechtsprechung wurde auch anerkannt, dass wenn ein effektiver Rechtsweg nicht vorhanden ist, der Berufung auf die Immunität der internationalen Organisation nicht stattgegeben zu werden braucht. Das hat der niederländische Oberste Gerichtshof (Hoge Raad) 1985 in der Sache Spaans/Iran-United States Claims Tribunal entschieden (Urteil des Hoge Raad vom 20. Dezember 1985, NJ 1986, 438). Auch das Landgericht Den Haag hat 2001 entschieden,

dass einer Berufung auf Immunität nicht stattgegeben zu werden braucht, wenn kein alternativer effektiver Rechtsweg zur Verfügung steht (Landgericht Den Haag, 29. November 2001, NJ kort 2002, 1). Wir sind auf diese Urteile in unserem Antwortschriftsatz in den Zwischenverfahren ausführlich eingegangen. Ich weise auf die Schlussfolgerung unserer Ausführungen hin, die lautete, dass der UN in diesem Fall keine Immunität zusteht.

61. Schließlich weise ich noch darauf hin, dass das vom niederländischen Staat ins Leben gerufene Beratungsgremium für völkerrechtliche Fragen CAVV zu dem Schluss gekommen ist, dass wenn kein anderer Rechtsweg zur Verfügung steht, der Zugang zu einem Gericht wichtiger ist als die Immunität. Es kann doch nicht so sein, dass die Auffassung des in diesem Bereich wichtigsten Beratungsgremiums des niederländischen Staates aus opportunistischen Gründen übergangen wird.
62. Die Schlussfolgerung im Hinblick auf Artikel 6 EMRK ist, dass die Immunität hinter dem Recht auf Zugang zu einem Gericht zurücktreten muss, weil die UN für Bürger keinen effektiven Zugang zu einem Gericht hat. Die Rechtsprechung und die Literatur bestätigen dies. Auch das CAVV kommt zu einem gleichlautenden Schluss.

### Zusammenfassung

63. Ich komme zum Abschluss meiner Ausführungen und fasse sie kurz für Sie zusammen. Ich habe vorgebracht, dass der niederländische Staat in seiner Argumentation von der falschen Annahme ausgeht, dass die Immunität der UN an den Regeln, die für Staaten gelten, gemessen werden muss und dass diese Immunität nahezu absolut ist. Das eine wie das andere ist unrichtig. Absolute Immunität gilt für niemanden und für internationale Organisationen gilt eine funktionelle Immunität. Ich bin anschließend auf die Tatsache, dass im Zusammenhang mit der geltend gemachten Immunität der UN drei wichtige Aspekte eine Rolle spielen, nämlich der funktionelle Charakter, die Interessenabwägung und das Recht auf Zugang zu einem Gericht, eingegangen. Zu allererst fallen die Nichtverhinderung von Völkermord in Kombination mit dem Zulassen anderer Menschenrechtsverletzungen sowie die aktive Mitwirkung an der Deportation seitens der UN nicht unter die funktionelle Immunität. Es geht darum, dass die UN Rechenschaft ablegen müsste und das steht der Funktionsfähigkeit der UN nicht im

Weg. Die UN hätte als Hüter der Menschenrechte auch eine andere Abwägung machen müssen. Eine unbegrenzte Immunität der UN ist inakzeptabel und unterminiert die Glaubwürdigkeit der UN. Wenn der UN in dieser besonderen Sache wohl eine funktionelle Immunität zustehen würde, gilt zweitens, dass eine Abwägung der Interessen erfolgen soll. Bei dieser Interessenabwägung gilt, dass das Völkermordverbot und das Verbot der Verletzung weiterer Menschenrechte schwerer wiegen muss als das Interesse der UN an Immunität. Wie wir gesehen haben, hat der IGH schon bei eventueller Beleidigung oder Verleumdung durch einen UN-Berichterstatter entschieden, dass die Möglichkeit besteht, dass die Immunität der UN zurückweicht. Im vorliegenden Fall muss die Abwägung der Interessen im Hinblick auf die Fakten zu Gunsten der Mütter ausfallen. Sollte das anders sein, dann habe ich drittens erläutert, dass Artikel 6 EMRK mit sich bringt, dass dem niederländischen Gericht Gerichtsbarkeit zusteht, weil es keinen effektiven Rechtsweg bei der UN gibt.

64. Auf welchem Weg auch immer das Endurteil über die Immunität zustande kommen mag: in dieser so besonderen Sache darf keine Immunität zugebilligt werden.